

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1984

Nummer 55

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
600	4. 10. 1984	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hattingen, Iserlohn und Witten und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten	609
77	2. 10. 1984	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Twistedtal im Landkreis Waldeck/Frankenberg	610
	20. 9. 1984	Genehmigungsurkunde für die Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft	611
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Nachtragsgenehmigung vom 31. August 1984 für den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Nachtrag zur 3. Änderungsge-nehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 (1. Teil))	612
		Datum der Bekanntmachung: 29. Oktober 1984	

600

## Verordnung

über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter  
Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Gelsenkirchen-Nord,  
Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hattingen, Iserlohn  
und Witten

und

über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten

Vom 4. Oktober 1984

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35), sowie der §§ 387 Abs. 2 und 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuerstrafaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1983 (GV. NW. S. 429), wird verordnet:

## Artikel I

### 1. Örtliche Zuständigkeiten

#### § 1

Das Finanzamt Bochum wird in Finanzamt Bochum-Mitte umbenannt. Gleichzeitig wird ein neues Finanzamt mit Sitz in Bochum errichtet. Dieses Finanzamt erhält die Bezeichnung Bochum-Süd.

#### § 2

Der Bezirk des Finanzamts Bochum-Mitte umfaßt von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke Nord, Mitte und Ost.

#### § 3

Der Bezirk des Finanzamts Bochum-Süd umfaßt von der kreisfreien Stadt Bochum die Stadtbezirke Süd, Süd-West und Wattenscheid.

#### § 4

Der Bezirk des Finanzamts Gelsenkirchen-Nord umfaßt von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Nord und Ost.

## § 5

Der Bezirk des Finanzamts Gelsenkirchen-Süd umfaßt von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Mitte, Süd und West.

## § 6

Der Bezirk des Finanzamts Hagen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen.

## § 7

Der Bezirk des Finanzamts Hattingen umfaßt das Gebiet der Städte Hattingen und Sprockhövel des Ennepe-Ruhr-Kreises.

## § 8

Der Bezirk des Finanzamts Iserlohn umfaßt das Gebiet der Städte Balve, Hemer, Iserlohn und Menden des Märkischen Kreises.

## § 9

Der Bezirk des Finanzamts Witten umfaßt das Gebiet der Städte Witten, Herdecke und Wetter (Ruhr) des Ennepe-Ruhr-Kreises.

## 2. Erweiterte Zuständigkeiten

## § 10

Das Finanzamt Bochum-Mitte ist zuständig für die Verwaltung der Kraftfahrtsteuer für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum.

## § 11

Das Finanzamt Bochum-Süd ist zuständig für die Verwaltung der Erbschaftssteuer für die Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-West, Dortmund-Unna, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm und Witten.

## Artikel II

## § 1

§ 1 Nr. 3 Buchstabe b) der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuerstrafaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1983 (GV. NW. S. 429), erhält folgende Fassung:

„b) dem Finanzamt Bochum-Mitte

für den Bereich der Finanzämter Bochum-Süd, Bottrop, Gelsenkirchen Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hattingen, Herne Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Witten.“

## § 2

§ 3 Nr. 4 der Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Verwaltung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe vom 6. Juli 1973 (GV. NW. S. 388), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1983 (GV. NW. S. 429), erhält folgende Fassung:

„4. die Bezirke der Finanzämter Bochum-Süd, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Schwelm und Witten dem Finanzamt Bochum-Mitte.“

## § 3

In § 8 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-West, Dortmund-Unna, Beckum, Hamm und Lüdinghausen und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten vom 21. Oktober 1975 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1980 (GV. NW. S. 730), wird das Wort „Bochum“ durch die Worte „Bochum-Mitte, Bochum-Süd“ ersetzt.

## Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 5 und 8 des Artikels I – soweit in ihnen bestimmt ist, daß der Stadtteil Hohenlimburg der kreisfreien Stadt Hagen nicht mehr zum Bezirk des Finanzamts Iserlohn, sondern zum Bezirk des Finanzamts Hagen gehört – erst am 1. Januar 1985 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel I §§ 1, 14, 15, 22 und 23 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Ruhrgebiet vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1983 (GV. NW. S. 378).
2. Artikel I §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1543), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1983 (GV. NW. S. 291).
3. § 2 Nrn. 13 und 14 der Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter für die Verwaltung der Kraftfahrtsteuer vom 22. September 1964 (GV. NW. S. 300).

Düsseldorf, den 4. Oktober 1984

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Posser

– GV. NW. 1984 S. 609.

## 77

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung  
eines Wasserschutzgebiets für die  
Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde  
Twistetal im Landkreis Waldeck/Frankenberg**

Vom 2. Oktober 1984

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 6. September/27. September 1984 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Twistetal im Landkreis Waldeck/Frankenberg geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1984

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Klaus Matthiesen

**Verwaltungsabkommen  
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die  
Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Twistetal  
im Landkreis Waldeck/Frankenberg**

## Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz in Wiesbaden,

wird gemäß § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) sowie Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 874/SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

### § 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Twistetal im Landkreis Waldeck/Frankenberg, das in das Gebiet der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis des Landes Nordrhein-Westfalen hineinreicht, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel. Entsprechendes gilt für die Durchführung eines eventuell erforderlichen Entschädigungsverfahrens. Der Regierungspräsident in Kassel handelt, soweit das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen berührt wird, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Arnsberg und unter Anwendung des im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Rechtes.

### § 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

### § 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1984

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

Wiesbaden, den 27. September 1984

Für das Land Hessen

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Willi Görlach

– GV. NW. 1984 S. 610.

### Genehmigungsurkunde für die Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Vom 20. September 1984

Auf Grund der §§ 2, 3 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), verlängere ich hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter – das

Recht der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe  
Aktiengesellschaft in 4130 Moers

Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden regelspurigen Eisenbahn

– verliehen durch Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 27. Oktober 1905 und die hierzu ergangenen Nachträge – nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen

bis zum 31. Dezember 2080.

#### 1.

Die Eisenbahn besteht aus den Strecken

- von Moers (Bahn-km 16,200) über (Duisburg-) Baerl und (Rheinberg-) Orsoy nach Rheinberg (Bahn-km 0,000) mit einem Abzweig von Orsoy zum Rheinhafen Orsoy,
- von Moers (Bahn-km 16,200) über Neukirchen-Vluyn und Rheydt nach (Issum-) Sevelen (Bahn km 35,817),

wie in dem „Streckenübersichtsplan der Moerser Kreisbahnen“ Maßstab 1:25000, im einzelnen dargestellt ist; der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Urkunde.

Die Eisenbahn ist in Moers und in Rheinberg mit der Deutschen Bundesbahn verbunden.

#### 2.

Die Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, Güter

im Binnenverkehr sowie  
im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über die Übergangsbahnhöfe Moers und Rheinberg

zu befördern. Sie ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, Personen auf der Schiene zu befördern.

#### 3.

Bau und Betrieb der Eisenbahn unterliegen den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

#### 4.

Die Niederrheinische Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft ist verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22 Landeseisenbahngesetz Erweiterungen und Änderungen der Eisenbahnanlagen und des Eisenbahnbetriebes der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Durchführung anzugeben,
- b) für den Betriebsleiter der Eisenbahn und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen zusätzlichen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzugeben,
- f) der Aufsichtsbehörde die geprüfte Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht mit gesonderter Darstellung der Ergebnisse des Eisenbahnbetriebes vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

#### 5.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die Einhaltung der Bedingungen der Verleihung des Eisenbahnunternehmungsrechts sowie der sonstigen für den Bau und Betrieb der Eisenbahn geltenden Vorschriften überwachen die Aufsichtsbehörde (§ 28 Landeseisenbahngesetz) oder die von ihr bestimmten Stellen.

Die vom Regierungspräsidenten Düsseldorf ausgestellte Urkunde vom 27. Oktober 1905 und die hierzu ergangenen Nachträge werden hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 20. September 1984

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Linne

- GV. NW. 1984 S. 611.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
über  
eine Nachtragsgenehmigung vom 31. August 1984  
für den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) der  
Kernforschungsanlage Jülich GmbH [Nachtrag zur  
3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9  
KFA-FRJ-2 (1. Teil)]

Datum der Bekanntmachung: 29. Oktober 1984

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, am 31. August 1984 mit dem Nachtrag zur 3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 (1. Teil) eine Genehmigung zur Errichtung einer Ortbetonabschirmung für die Neutronenleiter im Externen Neutronenleiterlabor (ELLA) erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1558), wird der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) in Jülich auf ihren Antrag vom 20. Juni 1984, als Nachtrag zur 3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 (1. Teil) vom 29. September 1983, die weitere Genehmigung zur Änderung des Reaktors FRJ-2 auf dem Gelände der KFA in Jülich, Stettenerischer Forst, erteilt, eine Ortbetonabschirmung für die Neutronenleiter im Externen Neutronenleiterlabor (ELLA) zu errichten.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung der beantragten, in Ortbeton auszuführenden Boden-, Wand- und Deckenabschirmung einschließlich der in Fertigteilbauweise herzustellenden Deckenteile nach Maßgabe der in Teil B dieses Bescheids bezeichneten Unterlagen und der in Teil D aufgeführten Auflagen.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Errichtung der Abschirmung innerhalb der Reaktorhalle sowie auf die Errichtung der Neutronenleiter selbst.“

Der Nachtragsbescheid ist mit Auflagen verbunden, die Festlegungen zur Qualitätssicherung der bautechnischen Ausführung des Baukörpers enthalten. Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind durchzuführen. Ferner ist der Bescheid mit Hinweisen und einer Kostenentscheidung versehen. Die verantwortlichen Personen sind benannt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbelehrung:

„Rechtsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 5100 Aachen 1, Franzstraße 49, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner

(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 311, 3. Obergeschoss des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)

Dienststunden: montags bis mittwochs 7.30–12.30 und 13.30–17.00 Uhr

donnerstags 7.30–12.30 und

13.30–18.00 Uhr

freitags 7.30–12.30 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 17 Abs. 3 AtVV schriftlich unter dem Aktenzeichen III/C 4 – 8943 – FRJ-2 – angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Frielinghaus

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Jacquemin

- GV. NW. 1984 S. 612.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abstellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518 507. (Der Verlag hält keine Postwertzeichen einzuwerden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X